

# VERORDNUNGSBLATT

## DER STADTGEMEINDE PREGARTEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 3 Verordnung: **Hebesatzverordnung 2026**

### Verordnung

#### des Gemeinderats der Stadtgemeinde Pregarten betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadtgemeinde Pregarten vom 18. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

### § 1

#### Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

### § 2

#### Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 21.01.2016, mit der eine Lustbarkeitsabgabeverordnung erlassen wurde.

### § 3

#### Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund.
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.2024 mit der eine Hundeabgabeverordnung erlassen wurde.

**§ 4****Wassergebühren**

(1) Die Anschlussgebühr für

- a. unbebaute Grundstücke (Mindestanschlussgebühr) gem. § 2 Abs. 1 lit. a der Wassergebührenordnung beträgt 4.066 Euro inkl. Umsatzsteuer.
- b. bebaute Grundstücke gem. § 2 Abs. 1 lit. b der Wassergebührenordnung beträgt 27,11 Euro inkl. Umsatzsteuer je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Wasserbezugsgebühr gem. § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 2,59 Euro inkl. Umsatzsteuer.

(3) Die jährliche Wasserzählergebühr gem. § 4 der Wassergebührenordnung beträgt inkl. Umsatzsteuer

a. für 3-5m <sup>3</sup> Zähler	32,23 Euro
b. bis 7 m <sup>3</sup> Zähler	34,06 Euro
c. bis 20 m <sup>3</sup> Zähler	61,68 Euro
d. bis 30 m <sup>3</sup> Zähler	76,40 Euro
e. bis 50 m <sup>3</sup> Zähler	91,23 Euro
f. bis 80 m <sup>3</sup> Zähler	121,42 Euro
g. für Verbundzähler bis 50 mm	595,90 Euro
h. für Verbundzähler bis 80 mm	746,19 Euro
i. für Verbundzähler über 80 mm	1.085,29 Euro

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 5 der Wassergebührenordnung beträgt pauschal für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 94 Euro.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.2024, mit der eine Wassergebührenordnung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten erlassen wurde.

**§ 5****Kanalgebühren**

(1) Die Anschlussgebühr für

- a. unbebaute Grundstücke (Mindestanschlussgebühr) gem. § 2 Abs. 1 lit. a der Kanalgebührenordnung beträgt 5.945 Euro inkl. Umsatzsteuer.
- b. bebaute Grundstücke gem. § 2 Abs. 1 lit. b der Kanalgebührenordnung beträgt 39,63 Euro inkl. Umsatzsteuer je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung je Kubikmeter beträgt 5,82 Euro inkl. Umsatzsteuer. Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 3 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung für Schlacht-, Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe beträgt 8,50 Euro inkl. Umsatzsteuer.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 der Kanalgebührenordnung beträgt für alle angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke 208 Euro.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.2024, mit der eine Kanalgebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten erlassen wurde.

**§ 6****Abfallgebühren**

(1) Die Grundgebühr je Quartal für Haushalte gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung beträgt inklusive Umsatzsteuer für:

- a. nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften 30,79 Euro

b. einen 1-Personen-Haushalt	30,79 Euro
c. einen 2-Personen-Haushalt	43,18 Euro
d. einen 3-Personen-Haushalt	52,33 Euro
e. einen 4-Personen-Haushalt	58,58 Euro
f. einen 5-Personen-Haushalt	61,53 Euro
g. einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	64,71 Euro

(2) Die jährliche Grundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten gemäß § 2 Abs. 4 der Abfallgebührenordnung beträgt inklusive Umsatzsteuer für:

a. Ärzte	59,93 Euro je Beschäftigtem
b. Büros	14,30 Euro je Beschäftigtem
c. Einkaufsmärkte	355,19 Euro je Beschäftigtem
d. Gasthäuser, Lokale, Pensionen	329,550 Euro je Beschäftigtem
e. Handel	80,36 Euro je Beschäftigtem
f. Kliniken, Heime	163,66 Euro je Bett
g. Handwerk	66,51 Euro je Beschäftigtem
h. KFZ-Werkstätte	40,17 Euro je Beschäftigtem
i. Kindergärten	4,54 Euro je Kind
j. Schulen	7,49 Euro je Schüler
k. Produktionsbetriebe	25,19 Euro je Beschäftigtem
l. Tankstellen, Transportunternehmen	66,51 Euro je Beschäftigtem
m. Friedhofsverwaltung	3,09 Euro je Grab
n. Kläranlage	0,32 Euro je Einwohnergleichwert

(3) Die Abholgebühr für jeden abgeholt Abfallbehälter in Form des Ankaufes von Banderolen beträgt inklusive Umsatzsteuer:

a. je abgeführt Abfalltonne mit einem Volumen von	
i. 90 Liter	6,14 Euro
ii. 110 Liter	7,61 Euro
iii. 120 Liter	8,39 Euro
iv. 240 Liter	16,68 Euro
b. je abgeführt Container mit einem Volumen von	
i. 770 Liter	59,59 Euro
ii. 1100 Liter	79,89 Euro
c. Je abgeführt Abfallsack mit einem Volumen von	
i. 35 Liter	3,41 Euro
ii. 60 Liter	5,12 Euro
iii. 90 Liter	6,14 Euro

(4) Die Abholgebühr für Sperrmüll beträgt je angefangenem m<sup>3</sup> inklusive Umsatzsteuer 59,27 Euro.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 19.10.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wurde.

## § 8

### Feuerwehr-Gebühren

- (1) Die Gebühren für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehrreinrichtungen werden entsprechend der Anlage I festgesetzt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 29.02.2024 mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung erlassen wurde.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

**1 Anlage**

Der Bürgermeister:  
**DI(FH) Mag. Friedrich Robeischl**